

ZBB 2024, 266

GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1, § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, f; GewStDV § 19 Abs. 1, 2

Zum gewerbesteuerlichen Bankenprivileg

BFH, Urt. v. 30.11.2023 – III R 55/20 (FG Hessen), AG 2024, 411 = DB 2024, 698 = WM 2024, 1083 = ZIP 2024, 759

Amtlicher Leitsatz:

Die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs setzt nicht voraus, dass das Unternehmen mit Bankgeschäften höhere Gewinne erzielt als mit sonstigen Geschäften; maßgeblich ist, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Das gilt (jedenfalls in den Erhebungszeiträumen 2008 bis 2017) auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften.